

Satzung

der Stadt Petershagen für das Gebiet "Heidloh" in der Ortschaft Bierde

Aufgrund des § 4 Abs. 4 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften (WoBauErlG) vom 17.5.1990 (BGBl. I S. 926) und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.8.1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.4.1991 (GV NW S. 214), hat der Rat der Stadt Petershagen in seiner Sitzung am _____ für den Bereich

"Heidloh"

in der Ortschaft Bierde eine Satzung beschlossen.

§ 1

Es wird bestimmt, daß Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 Baugesetzbuch vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) nicht entgegengehalten werden kann, daß sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan der Stadt Petershagen über Flächen für die Landwirtschaft widersprechen oder die Entstehung bzw. Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Rat vorgelesen
Detmold, den 27.05.1992
Az.: 35.22.50-607/3/92
Der Regierungspräsident
im Auftrag

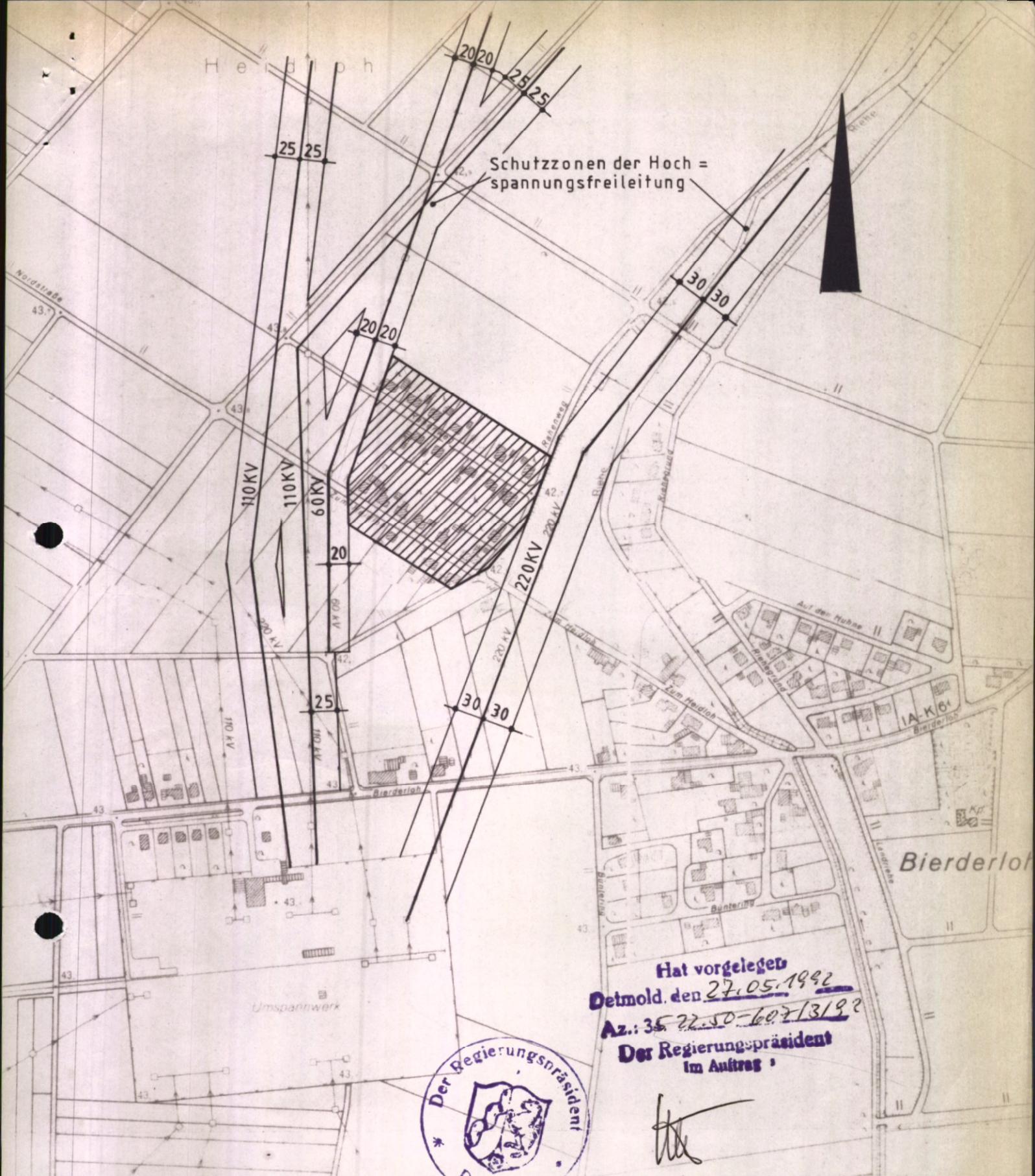
§ 2

Der Abgrenzungsbereich "Heidloh" wird gemäß den im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.



§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.



Schutzzonen der Hochspannungsfreileitung

Hat vorgelegt
 Detmold, den 27.05.1992
 Az.: 35 22 50-602/13/92
 Der Regierungspräsident
 im Auftrag



LEGENDE

- GRENZE DES ORTSTEILES ALS SATZUNGSBEREICH GEM. § 4(4) BauGB. - Maßn G.
- ~~GRENZE DER BAUFLÄCHEN IM i.V.m. §§ 22(3) und FLÄCHENNUTZUNGSPLAN~~ 11(3) Bau GB.
- ~~GRENZE DES VORHANDENEN BEBAUUNGSPLANES~~

STADT PETERSHAGEN

GEM.: **BIERDE**
 FLUR: 1 (Heidloh)
 ORTSTEIL ALS SATZUNGSBEREICH
 AUFGESTELLT: STADTBAUAMT
 M.1:5000

Kerkens
 DIPL. ING.

PETERSHAGEN DEN, 11.11.1991